

Empfehlungen zur Prävention und Leitlinien für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen

I. Präambel

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Auf Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches der Bundesregierung haben die Mitgliedsverbände und Einrichtungen im VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. die folgenden Leitlinien zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs beschlossen. Die Leitlinien wenden sich an alle Mitgliedseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen. Die Leitlinien werden durch Empfehlungen zur Prävention ergänzt.

Die Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen sind Teil der Qualitätskriterien für die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Privatschulverbände und seiner Mitgliedsverbände. Zum Selbstverständnis der Umsetzung des öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags durch die Mitgliedseinrichtungen im Verband Deutscher Privatschulverbände gehören Respekt vor dem Gegenüber, vor dem Anderen, vor allem vor den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Das heißt, in einem Klima gegenseitigen Vertrauens aufmerksam zu sein, Dinge nicht einfach geschehen zu lassen, nicht wegzuschauen, darüber zu sprechen und zu helfen.

Die Vielfältigkeit der Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen machen eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution zwingend erforderlich. Dies betrifft sowohl den Regelungsinhalt wie auch an den jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche Anpassungen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als notwendige Maßnahme intern festzuschreiben. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders zu berücksichtigen haben.

II. Ziel dieser Leitlinien

1. Ziel dieser Leitlinien ist es, Empfehlungen zur Präventionsarbeit zu geben, Betroffenen zu helfen, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu ge-

währleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können. Es obliegt den Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren. Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen.

2. Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern weder gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.

III. Begriffe

Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

1. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
2. Institution: Sämtliche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.
3. Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.
4. Betroffener: Der Begriff „Betroffener“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet. Aus Gründen des sprachlichen Umgangs unter Kindern und Jugendlichen wurde auf den Begriff „Opfer“ verzichtet.
5. Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei.

IV. Grundsätze für die Prävention

1. Die Einrichtungen im Verband Deutscher Privatschulverbände und seiner Mitgliedsverbände entwickeln ein Präventionskonzept für ihre Einrichtung(en). Eine starke schulische Gemeinschaft, gegenseitiger Respekt, eine offene Gesprächskultur und eine Kultur des Hinschauens sind unabdingbarer Bestandteil jeder Präventionsarbeit.

2. Für Kinder und Jugendliche ist es schwer, sich allein zu wehren. Sie sollen altersgemäß über das Thema sexuelle Gewalt aufgeklärt und über Möglichkeiten und Wege Hilfe zu bekommen, informiert werden. Die Schule sollte Schutzraum sein und viele verschiedene Möglichkeiten bieten, dass Kinder und Jugendliche sich anonym oder persönlich anvertrauen und Hilfe bekommen können. Nicht die Schule missbraucht, sondern der Täter. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders zu berücksichtigen haben.

Für die altersgerechte Aufklärung gibt es zahlreiche gute Beispiele für Jungen und Mädchen wie die Broschüren des Landessportbundes NRW „Finger weg! Pack mich nicht an!“, „Wir können auch anders!“, die Kampagne „!Achtung“ der Johanniter-Jugend mit Broschüren, Plakaten und Praxisheften für Jugendgruppenleiter oder Präventionsmaterialien von Zartbitter e. V. Beispiele für Kommunikationsmöglichkeiten sind Vertrauenslehrer, Schulpsychologe, Sozialarbeiter, gemeinsame Veranstaltungen mit Polizei oder Justiz, Kummerkasten, Informationen über externe Ansprechpartner wie Beratungsstellen mit Postern, Broschüren usw.. Auch ein Vier-Augen-Prinzip, zum Beispiel durch Klassenleiter-Teams (gemeinsame Verantwortung) und die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Gewaltprävention aus externen Beratern, Lehren, Eltern- und Schülervertretern können geeignete Wege für erfolgreiche Präventionsarbeit sein. Wenn möglich sollte die Schule einen oder mehrere hierfür qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner benennen.

3. Für den Umgang mit Verdachtsfällen nach den unten stehenden Leitlinien ist es erforderlich, auf lokale Ansprechpartner und Einrichtungen mit qualifiziertem Sachverstand zugreifen zu können. Der Verdacht auf Kindesmissbrauch ist ein Krisenfall. Um dem betroffenen Kind oder Jugendlichen helfen zu können, müssen alle wissen, was zu tun ist. Der Aufbau eines Netzwerks (z.B. Ärzte, Beratungsstellen, Psychologen, Therapeuten, Drogenberatung, Polizei) ist Teil der Präventionsarbeit.

Dem Opfer und seinen Angehörigen sollen Hilfen angeboten oder vermittelt werden. Die Zusammenarbeit mit externen Ansprechpartnern hat auch das Ziel, die verantwortliche Führungsebene der Einrichtung wie auch Mitarbeiter/-innen für Aspekte der Früherkennung und den Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs weiterzubilden. Auch potentielle Täter, die möglicherweise krankhaft veranlagt sind, können etwaige Signale frühzeitig erkennen und sich helfen lassen. Andere werden von ihrer Tat abgehalten, weil sich Schulleitung, Kollegen, Schüler und Eltern intensiv mit dem Thema sexueller Missbrauch präventiv beschäftigen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als Maßnahme intern festzuschreiben.

4. Von Mitarbeiter/-innen, die haupt- oder nebenberuflich in der Einrichtung tätig sind, soll unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung grundsätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die aufgrund eines faktischen Näheverhältnisses zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen regelmäßig (z.B. im Rahmen der Ganztagschule, der Ferienbetreuung oder des Schülertransports) Umgang pflegen.

In den Ersatzschulen der meisten Bundesländer ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für Lehrkräfte mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben. Wir empfehlen, erweiterte Führungszeugnisse von allen Mitarbeitern und Ehrenämtlern vorlegen zu lassen, wenn sie regelmäßig in der Schule, im Ganztagsbereich, der Ferienbetreuung usw. tätig werden. Wo dies wegen ehrenamtlicher Freiwilligendienste zum Beispiel von Eltern oder Dritten nicht geboten erscheint, sollte mit Ehrenerklärungen gearbeitet werden. Ein gutes Beispiel für eine Ehrenerklärung gibt es beim Landessportbund NRW für ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter von Sportvereinen. Die Ehrenerklärung der Ehrenämter spricht für Ihre Einrichtung und wirkt zugleich präventiv: „Du hast keine Chance! Wir widmen uns dem Thema“.

5. Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. benennt aus den Reihen des Dachverbandes oder eines Mitgliedsverbandes eine oder mehrere geeignete Personen als Ansprechpersonen für Fälle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in Mitgliedseinrichtungen. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

V. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

1. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer V. dieser Leitlinien.

Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen (z.B. über Täter, Zeitpunkt, Ort oder Details zum Tathergang), aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, sofern sie solche tatsächlichen Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen. Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuschneiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Im Zweifel sollen grundsätzlich die Möglichkeiten externer Beratung, notfalls in anonymer Form, genutzt werden. Das Interesse an einem Schutz des Betroffenen kann unter engen Voraussetzungen im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen (s. u. VI. der Leitlinien).

2. Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Diese verfügt über die erforderlichen Mittel und ist verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder Anklage zu erheben ist.

3. Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.

Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitgliederschwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine möglicherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen Ansehens zu vermeiden. Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine Nachteile erleiden.

4. Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien.

Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belastenden Anhaltspunkten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Nummer V. 1) der Leitlinien notwendig. Im Fall entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Gesprächsführung, die Hintergründe der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben, oder ein Gespräch durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter (Schulpsychologe, Fachfrau oder Fachmann für Kindeswohlgefährdung) der Institution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverständs empfohlen.

VI. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

1. Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständs zu überprüfen und dokumentieren.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde, und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbessert werden soll. Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das Befragungen der Betroffenen als Zeugen (Opferzeugen) behutsam vornimmt. Notwendige erste Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen getätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch dem Schutzinteresse des Betroffenen und weiterer möglicher Betroffener dient.

Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychische Belastungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen verbunden. Daher sind unmittelbar stützende Maßnahmen seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich. Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das betroffene Kind oder Jugendliche den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).

Um sicherzustellen, dass nicht ein Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachtsfälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Betroffenen führt, ist die Gefahrensituation zwingend durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über Prozessverfahren verfügen, um die faktische und rechtliche Situation der Opferzeugen und Opferzeuginnen im Strafprozess beurteilen zu können.

2. Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des betroffenen Kindes oder Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten. Offenbart sich ein Betroffener sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des betroffenen Kindes oder Jugendlichen eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das betroffene Kind und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nummer VII. der Leitlinien).

Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern oder – täterinnen regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen eingedeter Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt ist.

Gespräche mit dem Opfer dienen dazu, dem Opfer vertrauensvoll zuzuhören, seine Angaben ernst zu nehmen, sich seiner Angst und seiner Unsicherheit anzunehmen, es zu ermutigen über den Missbrauch zu sprechen und mit ihm über mögliche Hilfen und Konsequenzen sowie über die Einbeziehung der Eltern zu sprechen. Im Rahmen der Gespräche mit dem Opfer und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten soll ein Ziel sein, über den Nutzen, aber auch über die mög-

lichen Belastungen eines Strafverfahrens aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten und ein Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen einer möglichen Aussage zu nehmen. Hierbei sollen die Möglichkeiten thematisiert werden, inwieweit die Strafverfolgung seinem Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher sowie der persönlichen Aufarbeitung dienen kann.

3. Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und eine Gefährdung anderer potentieller Betroffener durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.
4. Stimmen das betroffene Kind bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des Betroffenen und anderer potentieller Betroffener weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und die Angaben des Betroffenen sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.
5. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution. Das Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zwingend zu dokumentieren.

Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z.B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte (§8a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, SGB VIII) oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

6. Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.

Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin führen.

7. Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich bereits der Umstand, Beschuldigter eines derartigen Verfahrens zu sein, entwicklungs-schädigend auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen. Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen dem möglichen Täter oder der möglichen Täterin und seinem bzw. ihrem Opfer besteht oder wenn die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigen, einem beachtlichen Altersabstand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein.

Vor einem Absehen von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht gegen einen jugendlichen Täter sollen die Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters oder der Täterin angemessen beteiligt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.

VII. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/Dokumentation

1. Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.

Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten und sämtliche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft entschieden wird. Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Einvernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden herzustellen, muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden. Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.

2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren. Die Benennung solcher Ansprechpartner oder -partnerinnen durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.

3. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentation insgesamt kann auch für Zwecke einer künftigen Evaluation der Leitlinien von Nutzen sein.

VIII. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden

1. Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das betroffene Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden. Zur sicheren Datenübermittlung empfiehlt es sich beispielsweise, eine Verschlüsselung in einem Online-Portal der Polizei oder das Angebot von De-Mail zu nutzen.

2. Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden¹. Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.

Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Abstimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht wird.

3. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.
4. Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Betroffenen und möglicher weiterer Betroffener unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Betroffenen unterbleiben zunächst im Hinblick auf

¹ Einzelheiten der Einbeziehung anderer Behörden werden derzeit unter Federführung des BMFSFJ von der AG I „Prävention – Intervention – Information“ erarbeitet.

die Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Verantwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme:

Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maßnahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses wird regelmäßig im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen ausgesetzt. Daneben sind als Schutzmaßnahmen Abordnungen/Versetzungen oder ein vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte möglich. Ein besonderes Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht, wenn im Tarifbereich eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig. Zur Abstimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht wird.

Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:

- *Zusammen mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit, welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten Zeitrahmen für notwendig hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.*
- *Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.*
- *Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten.*
- *Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).*

IX. Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt außerhalb der Institution

1. Bringt ein/eine Mitarbeiter/-in im Rahmen seiner Tätigkeit für die Institution Anhaltspunkte für einen Fall sexuellen Missbrauchs außerhalb der Institution in Erfahrung, unterrichtet er/sie Vertreter der Leitungsebene seiner Institution.
2. Die Leitungsebene unterrichtet das Jugendamt über die Verdachtsmomente. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das Jugendamt verfügt in diesen Fällen möglicherweise über weitere Erkenntnisse zum Umfeld und zur Familie des Opfers, die für die Plausibilitätskontrolle von Bedeutung sein können.
3. In Fällen eindeutiger Hinweise auf sexuellen Missbrauch unterrichtet die Leitungsebene die Staatsanwaltschaft direkt.
4. Richtet sich ein Verdacht auf Taten im Verantwortungsbereich anderer Institutionen, ist auch deren Leitungsebene zu informieren.

Hamburg, 17./18. November 2011

Der Bundesvorstand

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. November 2011